

## **Geschäftsordnung für den Vorstand**

Auf der Grundlage des § 6 Ziffer 6 der Vereinssatzung gibt sich der Vorstand die nachfolgende Geschäftsordnung.

### **§ 1 Einberufungsverfahren**

- (1) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, lädt alle Vorstandsmitglieder unter Angabe des Orts, der Zeit und der Tagesordnung bis spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung ein. Soweit dem für die Einladung zuständigen Vorstandsmitglied bis dahin schriftlich von anderen Vorstandsmitgliedern besondere Wünsche für die Tagesordnung übermittelt wurden, sind diese aufzunehmen.
- (2) Die Einladung ist an keine bestimmte Form gebunden.
- (3) Zur Vorbereitung auf die Sitzung ist den Vorstandsmitgliedern auf Verlangen Einblick in die gewünschten Unterlagen des Vereins zu gewähren.

### **§ 2 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und mindestens die Hälfte des weiteren Vorstands anwesend sind.

### **§ 3 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Vereinsvorstands sind nicht öffentlich. Mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder kann über die Zulassung von Gästen entschieden werden. Auf Einladung des Vorstands können Vereinsmitglieder, Mitglieder von anderen Vereinsorganen und - soweit erforderlich - auch Dritte an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

### **§ 4 Versammlungsleitung**

Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.

### **§ 5 Beschlussgegenstand**

In den Vorstandssitzungen wird grundsätzlich nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte abgestimmt. Aus dringendem Anlass können jedoch auch weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über die Aufnahme in den Katalog der zu behandelnden Fragen befinden die in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.

### **§ 6 Formlose Vorstandssitzung**

- (1) Sämtliche Vorstandsmitglieder können ohne Beachtung der Verfahrensvorschriften zu einer Vorstandssitzung zusammentreten und dort wirksam Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.

- (2) Der fehlende Widerspruch ist in der Sitzungsniederschrift zu protokollieren.

### **§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung**

- (1) In den Sitzungen des Vorstands sind nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied verfügt nur über eine Stimme. Nimmt ein Mitglied des Vorstands bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vorübergehend auch dessen Aufgaben wahr, hat auch dieses Mitglied nur eine Stimme.
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen.
- (4) Eine schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

### **§ 8 Aufgabenübertragung**

Einzelne Vorstandsmitglieder können mit Einwilligung des gesamten Vorstands Dritte mit der Erledigung von Aufgaben betrauen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Das jeweilige Vorstandsmitglied wird durch die Aufgabenübertragung nicht aus seiner Verantwortung entlassen. Die Kontroll- und Überwachungsaufgabe obliegt dem zuständigen Vorstandsmitglied.

### **§ 9 Sitzungsniederschrift**

- (1) Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll ist schriftlich abzufassen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Jedem Vorstandsmitglied ist ein Sitzungsprotokoll zuzuleiten.

### **§ 10 Aufwandsentschädigung**

Es werden keine Aufwandsentschädigungen gezahlt.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Zustimmung des Vorstandes und Unterzeichnung durch den Vorsitzenden in Kraft.

Berlin, den .....

  
\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender